



STATUTEN

der

NEUEN AARGAUER BANK AG

mit Sitz in Aarau

(Version vom 17. April 2010)

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

FIRMA UND SITZ

§ 1

1 Unter der Firma

Neue Aargauer Bank AG
Nouvelle Banque d' Argovie S.A.
Nuova Banca d' Argovia S.A.
New Bank of Argovie Ltd.

besteht eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Aarau.

2 Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und andere Geschäftsstellen errichten.

ZWECK

§ 2

1 Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb aller Art von Bankgeschäften, insbesondere von Hypothekar-, Handelsbank- und Vermögensverwaltungsgeschäften sowie die Förderung von Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft.

2 Ihr Geschäftskreis erstreckt sich auf die Schweiz, dabei vorwiegend auf den Kanton Aargau und die angrenzenden Gebiete. Sie befasst sich insbesondere mit folgenden Geschäften:

- a) Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen, einschliesslich Spareinlagen;
- b) Anlage und Ausleihung von Geldern, insbesondere Gewährung von Krediten, festen Vorschüssen und Darlehen aller Art mit oder ohne Deckung;

- c) Diskontierung von Wechseln;
- d) Abgabe von Bürgschaften und Garantien;
- e) An- und Verkauf von Wertpapieren, Devisen, ausländischen Banknoten und Edelmetallen sowie entsprechenden Derivaten für eigene und fremde Rechnung;
- f) Übernahme und Plazierung von Aktien, Obligationen und anderen Wertpapieren in- und ausländischer Emittenten;
- g) Anlageberatung und Besorgung von Vermögensverwaltungen;
- h) Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertgegenständen, Vermietung von Schrankfächern;
- i) Abwicklung des Zahlungsverkehrs und von Akkreditiven, Wechsel-, Check- und Dokumentarinkassi;
- k) Ausstellung von Checks und Kreditbriefen sowie Verkauf von Reisechecks;
- l) Abschluss von derivativen Geschäften zu Absicherungszwecken.

3 Die Gesellschaft kann Banken, Finanzgesellschaften und andere Unternehmen aller Art gründen, sich an solchen beteiligen, deren Geschäftsführung übernehmen sowie zusammen mit ihnen in gemeinsamen Unternehmungen betriebswirtschaftliche Dienstleistungen an Dritte erbringen.

4 Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Grundstücke zu erwerben, zu überbauen, zu belasten und zu verkaufen.

5 Auslandsgeschäfte sind nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglementes in beschränktem Ausmass zulässig und vor allem auf Ausleihungen gegen in der Schweiz realisierbare Sicherheiten, Anlagen in kotierten ausländischen Wertschriften sowie auf die Abwicklung des Zahlungsverkehrs beschränkt.

II. GESELLSCHAFTSKAPITAL UND AKTIEN

GESELLSCHAFTSKAPITAL

§ 3

1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 134'051'200.-- (Franken einhundertvierunddreissig Millionen einundfünfzigtausendzweihundert) und ist eingeteilt in 2'681'024 voll einbezahlte, auf den Namen lautende Aktien von je CHF 50.-- Nennwert.

2 Die Gesellschaft kann jederzeit die Umwandlung von Namen- in Inhaberaktien und umgekehrt beschliessen.

AKTIEN UND BUCHEFFEKTEN

§ 4

1 Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelkunden, Globalkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.

2 Werden Aktien in Form von Einzelkunden oder Globalkunden ausgegeben, tragen sie die Faksimile-Unterschriften des Präsidenten und eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.

AKTIENBUCH UND AKTIENÜBERTRAGUNG

§ 5

1 Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

2 Zuständig für die Führung des Aktienbuches ist der Verwaltungsrat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise delegieren.

3 Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

4 Wechselt ein Namenaktionär den Wohnort, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

5 Erwerber oder Erwerberinnen von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre oder Aktionärinnen mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die entsprechenden Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

6 Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind.

7 Die Übertragung von Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten, richten sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung oder Bestellung von Sicherheiten durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist ausgeschlossen.

8 Der Verwaltungsrat trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen.

III. GESELLSCHAFTSORGANE

ORGANE

§ 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

BEFUGNISSE

§ 7

1 Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

2 Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

RECHT ZUR EINBERUFUNG

§ 8

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle oder die weiteren vom Gesetz hierzu ermächtigten Personen einberufen.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- 3 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

FORM DER EINBERUFUNG

§ 9

- 1 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung in den für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten Publikationsorganen mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre können ausserdem durch gewöhnliche Briefpost eingeladen werden.
- 2 In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben. Geschäftsbericht, Revisionsbericht und Konzernrevisionsbericht werden mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft den Aktionären zur Einsicht aufgelegt. Den Namenaktionären können Geschäftsbericht, Revisionsbericht und Konzernrevisionsbericht mit der schriftlichen Einladung zur Generalversammlung zugestellt werden.
- 3 Über Anträge zu nicht gehörig angekündeten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

4 Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

STIMMRECHT DER AKTIONÄRE

§ 10

1 Jede Aktie gibt das Recht zu einer Stimme.

2 Ein Namenaktionär kann sich nur durch einen anderen im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionär vertreten lassen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Vertretungsverhältnisse und die Vertretung von Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie von juristischen Personen durch ihre im Handelsregister eingetragenen zeichnungsberechtigten Personen.

3 Der Verwaltungsrat erlässt die Vorschriften betreffend Ausweis über den Aktienbesitz und Ausgabe der Stimmkarten.

VORSITZ

§ 11

1 Der Präsident des Verwaltungsrates oder der Vizepräsident oder in deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates führt den Vorsitz der Generalversammlung.

2 Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer und bezeichnet unter den anwesenden Aktionären mindestens zwei Stimmenzähler.

3 Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

BESCHLUSSFÄHIGKEIT

§ 12

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien beschlussfähig. Vorbehalten bleiben anderslautende statutarische Bestimmungen.

BESCHLUSSFASSUNG UND WAHLEN

§ 13

¹ An der Generalversammlung kann unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen nur über Traktanden Beschluss gefasst werden, welche in der Einladung bezeichnet sind.

² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Vorbehalten bleiben andere gesetzliche oder statutarische Bestimmungen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- die Änderung des Gesellschaftszweckes,
- die Einführung von Stimmrechtsaktien,
- die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien,
- eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung,
- die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen,
- die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes,
- die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

4 Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation muss zu seiner Gültigkeit mindestens die Stimmen von zwei Dritteln des gesamten Aktienkapitals auf sich vereinigen.

5 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen mit Handmehr. Eine schriftliche Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn der Vorsitzende es anordnet oder wenn Aktionäre, die zusammen über mindestens 10 Prozent der vertretenen Stimmen verfügen, es verlangen.

B. DER VERWALTUNGSRAT

WAHL UND AMTSDAUER

§ 14

1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 8 durch die Generalversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählten Mitgliedern. Wiederwahl ist zulässig. Für neu eintretende Mitglieder bestimmt der Verwaltungsrat den Zeitpunkt, in dem sie erstmals zur Wiederwahl gelangen.

2 Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus und sinkt dadurch die Gesamtzahl unter 8, so hat die nächste Generalversammlung eine Ersatzwahl zu treffen.

3 Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister sowie Ehepartner können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

AUFGABEN

§ 15

Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu.

OBERLEITUNG

§ 16

Die Oberleitung der Gesellschaft umfasst insbesondere:

- a) Festlegung der Geschäftspolitik;
- b) Vorbereitung und Beschlussfassung über die der Generalversammlung zu unterbreitenden Anträge;
- c) Erlass der für den Geschäftsbetrieb und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente, insbesondere des Organisationsreglementes;
- d) Beschlussfassung über die gemäss Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Gegenstände;
- e) Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen Revisionsstelle;
- f) Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Direktionsmitglieder;
- g) Beschlussfassung über Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und anderer Geschäftsstellen;
- h) Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche nicht nach Gesetz oder Statuten in die Kompetenz der Generalversammlung oder eines anderen Organes fallen.

AUFSICHT UND KONTROLLE

§ 17

Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung umfasst insbesondere:

- a) Behandlung des Geschäftsberichtes, der Quartals- und Semesterabschlüsse sowie der Jahresrechnung;
- b) Entgegennahme der regelmässigen Berichterstattung der Geschäftsleitung über den Geschäftsgang und die Lage der Gesellschaft;
- c) Behandlung der Berichte der bankengesetzlichen und aktienrechtlichen Revisionsstellen sowie der internen Revision.

KONSTITUIERUNG

§ 18

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten, einen oder mehrere Vizepräsidenten sowie den Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss. Wiederwahl ist zulässig.

SITZUNGEN

§ 19

1 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Quartal.

2 Der Verwaltungsrat ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates oder die Geschäftsleitung den Präsidenten schriftlich, unter Angabe des Zweckes, darum ersucht.

BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG

§ 20

1 Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Für besondere Fälle kann der Verwaltungsrat im Organisationsreglement abweichende Regelungen vorsehen.

2 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

3 Auf Anordnung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, können Beschlüsse des Verwaltungsrates auch ohne mündliche Beratung durch Zirkulationsbeschluss zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern alle erreichbaren Mitglieder des Verwaltungsrates, mindestens aber die Mehrheit, zustimmen und nicht 1 Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt.

PROTOKOLL

§ 21

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

ENTSCHÄDIGUNG

§ 22

1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine vom Verwaltungsrat nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit zu bestimmende feste, vom Jahresergebnis unabhängige Entschädigung.

2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben ferner Anspruch auf Vergütung der im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft entstehenden Auslagen.

C. DIE GESCHÄFTSLEITUNG

AUFGABEN UND ORGANISATION

§ 23

- 1 Die Geschäftsführung wird der Geschäftsleitung übertragen.
- 2 Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 3 Sie besorgt die Geschäftsführung nach Massgabe eines vom Verwaltungsrat zu erlassenden Organisationsreglementes.
- 4 Die Geschäftsleitung vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Vorbehalten bleibt die Vertretung der Gesellschaft durch zeichnungsberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates.

AUFGABEN

§ 24

Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere:

- a) Antragstellung über die gemäss Statuten oder Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Geschäfte;
- b) Erlass der Richtlinien für eine einheitliche Geschäftsführung;
- c) Regelmässige Orientierung des Verwaltungsrates über den Geschäftsgang und die Lage der Gesellschaft und Unterbreitung der Dokumente gemäss § 17 lit. a der Statuten;
- d) Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
- e) Ernennung und Entlassung von Mitgliedern des Kaders (Prokuristen) sowie Ernennung von Handlungsbevollmächtigten.

D. DIE REVISIONSSTELLE

BEGRIFF UND FUNKTION

§ 25

¹ Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gemäss Art. 727b Abs. 1 OR und nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG). Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und endet jeweils mit der ordentlichen Generalversammlung, der der Revisionsbericht zu erstatten ist. Wiederwahl ist zulässig.

² Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

IV. BANK- UND GESCHÄFTSGEHEIMNIS

SCHWEIGEPFLICHT

§ 26

Die Mitglieder der Organe sowie alle Angestellten und Beauftragten der Gesellschaft sind verpflichtet, über sämtliche ihnen zur Kenntnis kommenden Geschäfte der Bank und deren Kunden strengste Verschwiegenheit zu wahren. Diese Schweigepflicht gilt auch nach Erlöschen des Mandates oder des Arbeitsverhältnisses.

V. FIRMAZEICHNUNG

UNTERSCHRIFTEN

§ 27

Zur verbindlichen Zeichnung namens der Gesellschaft sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich.

VI. RECHNUNGSABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

JAHRESRECHNUNG

§ 28

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

VERWENDUNG DES BILANZGEWINNES

§ 29

Die Verfügung über den Bilanzgewinn steht im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften der Generalversammlung zu.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

LIQUIDATION

§ 30

Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so hat der Verwaltungsrat die Liquidation durchzuführen, sofern sie nicht durch Beschlüsse der Generalversammlung Dritten übertragen wird.

BEKANNTMACHUNGEN

§ 31

Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und allenfalls in weiteren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Publikationsorganen.

VIII. PRO MEMORIA

§ 32

Die Gesellschaft übernahm Aktiven und Passiven:

- bei ihrer Gründung von der Genossenschaft "Spar- und Leihkasse Brugg", in Brugg, zum Übernahmepreis von Fr. 2'500'000.--, welcher durch Übergabe von 12'500 Aktien zu Fr. 200.-- getilgt wurde;
- von der Aktiengesellschaft "Spar- und Leihkasse Möhlin", in Möhlin, gemäss Übernahmebilanz per 1. Januar 1913 zum Übernahmepreis von Fr. 630'000.--, welcher durch Übergabe von 2'501 Aktien zu Fr. 200.-- und Barleistung von Fr. 67'257.-- getilgt wurde;

- von der Genossenschaft "Ersparniskasse Rheinfelden", in Rheinfelden, gemäss Übernahmebilanz vom 1. Juli 1913 zum Übernahmepreis von Fr. 600'000.--, welcher durch Barleistung von Fr. 600'000.-- getilgt wurde;
- von der Genossenschaft "Ersparniskasse Baden", in Baden, gemäss Übernahmebilanz vom 1. Januar 1929 zum Übernahmepreis von Fr. 2'400'000.--, welcher durch Barleistung von Fr. 2'400'000.-- getilgt wurde;
- von der Aktiengesellschaft "Freiämterbank in Wohlen", in Wohlen, gemäss Übernahmebilanz vom 1. Januar 1938 zum Übernahmepreis von Fr. 3'008'375.84, welcher durch Übergabe von 9'000 Aktien zu Fr. 200.-- und eine Barleistung von Fr. 850'000.-- getilgt wurde;
- von der Aktiengesellschaft "Ersparniskasse Laufenburg", in Laufenburg, gemäss Übernahmebilanz vom 1. Januar 1951 zum Übernahmepreis von Fr. 1'755'000.--, welcher durch Abgabe von 5'000 Aktien der Gesellschaft zu Fr. 200.-- und eine Barleistung von Fr. 500'000.-- getilgt wurde;
- von der "Allgemeinen Aargauischen Ersparniskasse (Die Allgemeine)", in Aarau, infolge Fusion gemäss Übernahmebilanz vom 1. Januar 1989 zum Übernahmepreis von Fr. 108'787'812.89, welcher durch Abgabe von 109'000 Namenaktien von je Fr. 500.-- Nennwert getilgt wurde;
- von der Gewerbebank Baden, mit Sitz in Baden, infolge Fusion gemäss Fusionsvertrag vom 14. und 15. Juni 1995 und Übernahmebilanz vom 1. Januar 1995 sämtliche Aktiven im Betrag von Fr. 1'776'048'661.80 und Passiven von Fr. 1'658'050'649.78 zum Übernahmepreis von Fr. 117'998'012.02, welcher zur Liberierung des Nennwertes der insgesamt 488'000 neu geschaffenen Namenaktien von je Fr. 100.-- Nennwert verwendet und mit Fr. 69'198'012.02 den Reserven zugewiesen wurde.

§ 33

Die Statuten der Gesellschaft wurden erstmals am 18. April 1910 in Brugg genehmigt und revidiert am 17. Februar 1912, 25. Februar 1914, 18. Februar 1918, 21. Dezember 1928, 19. Februar 1938, 26. März 1938, 10. Februar 1951, 4. Juni 1952, 13. Februar 1954, 25. Februar 1956, 4. Februar 1961, 17. Februar 1962, 12. Februar 1966, 7. März 1969, 16. März 1973, 18. März 1977, 16. März 1979, 18. März 1982, 12. März 1987, 16. März 1989, 28. September 1989, 21. März 1990, 24. März 1993, 30. März 1994, 16. November 1994, 30. August 1995, 13. April 2002 und 19. April 2008.

NAMENS DES VERWALTUNGSRATES
der
NEUEN AARGAUER BANK AG

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Josef Meier

Prof. Dr. Andreas Binder